

Schutzkonzept für Besuchsmöglichkeiten_H19

Ausgangssituation

Die weltweite Pandemie mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 ist weiterhin nicht gebannt und die Anzahl der Infizierten, teilweise schwersterkrankten und verstorbenen Menschen ist immer noch zunehmend.

Besonders Pflegebedürftige von stationären Pflegeeinrichtungen sind dabei eine besonders gefährdete Gruppe; ihr Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf ist überdurchschnittlich hoch. Darüber hinaus besteht bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung in der Einrichtung aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung, der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und z.T. nahem physischen Kontakt bei pflegerischen Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko für den Erwerb einer Infektion. Die bisherigen Besuchsbeschränkungen für Alten- und Pflegeeinrichtungen haben nicht unerheblich dazu beigetragen, das Risiko des Auftretens einer Infektionskrankheit in der Einrichtung zu verringern. Die vorherrschende Situation erfordert weiterhin den Einsatz breitgefächerter Strategien für die Prävention des Auftretens und der Weiterverbreitung einer COVID-19-Erkrankung innerhalb der Einrichtung sowie nach extern.

Aufhebung des Besuchsverbots in stationären Pflegeeinrichtungen

Grundsätzlich dürfen nach der Corona-Landesverordnung (gültig ab 06.11.2021) Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen für Besuchszwecke betreten werden. Maßgeblich hierfür ist die Berücksichtigung des einrichtungsbezogenen Schutzkonzepts.

Dennoch appellieren wir an alle Besucherinnen und Besucher ihre Besuchszeit zum Wohle aller auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu beschränken! Nachfolgend sind diese Kriterien im einrichtungsindividuellen Schutzkonzept eingepflegt und aufgeführt.

Ziele

- Durch die strikte Einhaltung des Abstandsgebotes und der Verpflichtung des Tragens einer medizinischen Maske (OP- Masken oder Schutzmasken der Standards FFP2-, KN95-, N95-, KF94-, DS2-, P2- oder einer vergleichbaren Maske ohne Ausatemventil) für alle Besucher und Mitarbeiter wird die Ausbreitung des Virus in der Einrichtung auf ein Mindestmaß reduziert (genauere Erläuterungen sind dem Punkt "Maskenpflicht" zu entnehmen).
- Durch die klar strukturierten Zugangsregeln ist eine Nachvollziehbarkeit der Kontakte gewährleistet.
- Bei etwaigen Änderungen der Gefährdungslage im Land/Kreis (z.B. starker Anstieg

der Inzidenzzahl) wird zeitnah mit geeigneten Maßnahmen reagiert.

- Alle Mitarbeiter sind über die aktuellen Hygienemaßnahmen informiert.
- Die Angehörigen sind über die geltenden Maßnahmen informiert.
- Das Schutzkonzept ist Bestandteil des gültigen Hygieneplans.
- Das Schutzkonzept richtet sich nach der aktuellen Gefährdung eines Ausbruchgeschehens und soll ein möglichst hohes Schutzniveau für die Pflegebedürftigen sicherstellen.
- Das Schutzkonzept schützt die Pflegebedürftigen vor der Übertragung einer Infektion durch Besucher.
- Die Gefahr sozialer Isolation ist minimiert und persönliche Kontakte wieder möglich.

Folgende Voraussetzungen müssen zur Umsetzung einer Besuchsregelung gegeben sein:

Die Einrichtung muss über ein einrichtungsbezogenes Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration sowie der einrichtungsbezogenen Hygienepläne verfügen.

Besucherkreis

Aus Gründen des Infektionsschutzes sollte der Kreis der möglichen Besucher auf nahe Angehörige / Bezugspersonen begrenzt werden.

Ausnahmen stellen hier in der Corona-Landesverordnung (gültig ab 06.11.2021) unter §1b Abs. (3) Seelsorger und Seelsorgerinnen, ihre Eltern, wenn es sich um ein minderjähriges Kind handelt, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notaren, sonstige Personen, denen aus beruflichen oder therapeutischen Gründen oder aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist, Personen zur Wahrnehmung von Tätigkeiten im Rahmen einer rechtlichen Betreuung, Vorsorgevollmachten oder Patientenverfügung, ehrenamtliche Personen im Sinne des §5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 des hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen in Ausübung ihres Amtes, im Rahmen des Sterbeprozesses durch enge Angehörige, oder im Rahmen einer Behandlung der spezialisierten Palliativversorgung nach §37b Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetz.

Besucheranzahl Eine Festlegung der Anzahl gleichzeitiger Besucher in der Einrichtung besteht nicht (genauere Erläuterungen sind dem Punkt "Besuchsintervalle" zu entnehmen).

Besuchsintervalle Besuche von Angehörigen (oder sonstigen nahestehenden Personen) sind während der festgelegten Besuchszeiten/-korridore möglich.
Der Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter wird aber dringend empfohlen.

Zeitraumen und -korridore Besuche sind während der festgelegten Besuchszeiten/ -korridore (oder in Ausnahmesituationen, siehe "Besucherkreis") möglich.
Die Besuchszeiten gelten von Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Mittwochnachmittag verlängert bis 18:00 Uhr. Samstagnachmittag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr.
Eine telefonische Voranmeldung der einzelnen Besuche bei der Pflegedienstleitung oder deren Vertretung, den Wohnbereichsleitungen, entfällt (ausgenommen sind Besuche außerhalb der Einrichtung, diese sind vorab anzumelden; siehe Punkt "Verlassen der Einrichtung").
Die einzelne Besuchsdauer pro Pflegebedürftigen ist beliebig lang und nicht zeitlich begrenzt. Es gibt keine max. Besuchsdauer.

Besucherort Die Besuche erfolgen im Bewohnerzimmer unter Einhaltung aller gegebenen Hygienevorschriften (Tragen einer Schutzmaske der Standards FFP2-, KN95-, N95-, KF94-, DS2-, P2- oder einer vergleichbaren Maske ohne Ausatemventil, usw.).

Maskenpflicht

- Grundsätzlich muss jede in der Einrichtung tätige Person zu jeder Zeit eine medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95, KF94, DS2, P2 oder einer vergleichbaren

Maske ohne Ausatemventil) tragen.

- Hierbei ist zu unterscheiden, ob ein CoVid-19-positiver Befund in der Einrichtung vorliegt. Ist dies der Fall, so wird zum Tragen der Schutzmasken der Standards FFP2, KN95, N95, KF94, DS2, P2 oder einer vergleichbaren Maske ohne Ausatemventil hin, angehalten.
- Liegt aktuell kein CoVid-19-positiver Befund vor, so können geimpfte (die letzte erforderliche Einzelimpfung ist mindestens vor 14 Tagen erfolgt) und genesene Mitarbeiter (mindestens 28 Tage aber max. drei Monate zurückliegend) ab sofort anstatt mit einer FFP2-, KN95-, N95-, KF94-, DS2-, P2- oder einer vergleichbaren Maske ohne Ausatemventil mit einer medizinischen OP-Maske arbeiten. Die Fachbereichsleitung hat hierfür Sorge zu tragen, dass ein Nachweis der Impfung, mittels amtlichen Nachweisdokument, erbracht wird. Dieser Nachweis ist aufzubewahren.
- Alle nicht geimpften oder nicht genesenen Mitarbeiter müssen weiterhin eine FFP2-, KN95-, N95-, KF94-, DS2-, P2- oder eine vergleichbare Maske ohne Ausatemventil tragen.
- Möchte ein geimpfter oder genesener Mitarbeiter weiterhin eine FFP2-, KN95-, N95-, KF94-, DS2-, P2- oder eine vergleichbare Maske ohne Ausatemventil tragen, so ist dieses ebenfalls möglich.
- Besuchende erhalten, egal ob geimpft, genesen oder vorab getestet, weiter eine medizinische Maske (Schutzmaske der Standards FFP2-, KN95-, N95-, KF94-, DS2-, P2- oder eine vergleichbare Maske ohne Ausatemventil). Diese ist während des Besuches zu tragen.
- Bei Kindern unter 6 Jahren besteht keine Maskenpflicht. Kinder ab 6 Jahren sind zum Tragen einer medizinischen Maske (Schutzmaske der Standards FFP2-, KN95-, N95-, KF94-, DS2-, P2- oder einer vergleichbaren Maske ohne Ausatemventil) verpflichtet. Diese müssen eigenverantwortlich mitgebracht werden,

Verlassen der Einrichtung

- Kindermasken sind in der Einrichtung nicht vorrätig.
- Die Leitung der Einrichtung kann weitergehende Maßnahmen anordnen.
 - Es besteht keine Ausgangsbeschränkung. Das Verlassen der Einrichtung ist jederzeit zulässig. Dies gilt auch für Personen, welche im Rollstuhl sitzen.
 - Unsere Pflegebedürftigen dürfen sich unter Beachtung der allgm. gültigen Hygieneregeln/Empfehlungen des RKI im öffentlichen Raum frei bewegen z.B. auch mit ihren Angehörigen oder anderen Personen (Spazieren gehen, etc.).
 - Die Umsetzung dieser Regelung liegt in der Eigenverantwortung der einzelnen Personen (Pflegebedürftigen, ggf. Begleiter/Besucher).
 - Verbindliche Einhaltung der mindestens 1,5m Abstand zwischen Pflegebedürftigen und Besuchenden ist einzuhalten.
 - Sonderfall: bei Spaziergängen mit Rollstuhlfahrern ist bedingt durch den zu geringen Abstand immer durch alle Beteiligten eine medizinische Maske (Schutzmaske der Standards FFP2-, KN95-, N95-, KF94-, DS2-, P2- oder eine vergleichbare Maske ohne Ausatemventil, welche durch die Einrichtung gestellt wird) zu tragen. Ferner ist durch den Besucher das Tragen von Einmalhandschuhen verpflichtend.
 - Eine Isolationsmaßnahme bei Rückkehr nach einem stundenweisen Verlassen der Einrichtung ist nicht erforderlich, sollte aber seitens des PB oder dessen Angehörigen vorab angemeldet werden. PB, die die Einrichtung verlassen haben, ob für den Einkauf, den Arzt-, oder Familienbesuch, etc., werden anschließend regelhaft mittels PoC-Antigen-Schnelltest auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus hin getestet. Ein Monitoring der PB ist zusätzlich immer zu empfehlen.

Neu- und Wiederaufnahme

- Eine Absonderungsmaßnahme nach Neuaufnahme oder Wiederaufnahme aus einer anderen Einrichtung ist nicht regelhaft erforderlich.
- Alle Neu- oder Wiederaufnahmen werden vor Einlass in die Einrichtung mittels PoC-Antigen-Schnelltest auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus hin getestet oder müssen ein amtliches Nachweisdokument, also eine Testbescheinigung aus einer Bürgerteststation oder dem Krankenhaus im Original vorlegen, welche ein "negatives" Testergebnis vorweist.
- Erst wenn eine Neu- oder Wiederaufnahme vorab "positiv" gemeldet, oder im Einlass-Test als "positiv" getestet wird, wird eine Absonderungsmaßnahme für 5 Tage notwendig. Genauere Erläuterungen sind dem [Testkonzept stationär H19](#) zu entnehmen.
- Die Leitung der Einrichtung kann weitergehende Maßnahmen anordnen.

Gemeinschaftsaktivitäten

- Gemeinschaftsaktivitäten sind unter Einhaltung des gebotenen Mindestabstands von mind. 1,5m möglich.
- Kann der Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden, so ist ein Absetzen des MNS möglich.
- Ein Monitoring aller teilnehmenden PB ist dringend notwendig.
- Die Gemeinschaftsaktivitäten werden vorwiegend wohnbereichsbezogen gestaltet, PB unterschiedlicher Wohnbereiche werden nach Möglichkeit nicht vermischt (Vermeidung einer Kreuzkontamination). Betreuungsangebote wie "der Gottesdienst" und "die Cafeteria" gelten hier unter Einhaltung aller gebotenen Hygienerichtlinien als Ausnahme.
- Ein planmäßiger Ausschluss von nicht geimpften bzw. nicht genesenen PB darf nicht erfolgen.

Sonstige Voraussetzungen

- Die Einrichtung verfügt über ausreichend Schutzausrüstungen (medizinische Masken wie OP-, FFP2-, KN95-, N95-, KF94-, DS2-, P2- oder eine

vergleichbare Maske ohne Ausatemventil, Kittel, Brillen oder Visiere, Handschuhe, Seife sowie Desinfektionsmittel).

- Die Einrichtung muss den Namen, Vornamen, Anschrift und Telefonnummer jedes Besuchers mit der genauen Besuchszeit auf der Anlage [Zustimmung zur Durchführung von PoC-Schnelltest Dokumentation Symptomfreiheit Besucher H19](#) dokumentieren.
- Alle Besucher, egal ob geimpft oder genesen, werden vor jedem Besuch in der Einrichtung anhand eines PoC-Antigen-Schnelltest auf CoVid-19 hin getestet. Zutritt erfolgt nur, wenn dieser "negativ" ausfällt (siehe [Testkonzept stationär H19](#)).
- Wurde der Besuchende vorab bereits getestet, so muss dieses mittels amtlichem Nachweisdokument, also einer Testbescheinigung aus einer Bürgerteststation oder dem Schülertestheft, im Original vorgelegt werden. Dieses wird zusätzlich auf der Anlage [Dokumentation Wegfall Antigen-Test H19](#) dokumentiert und vom Besuchenden mit dessen Unterschrift bestätigt. Ein Nachweisbild/Foto des vorgelegten Dokumentes wird durch den Mitarbeitenden der Einrichtung erstellt.
- Die Ausstellung eines Nachweises über die Durchführung eines PoC-Antigen-Schnelltests bei Besuchenden für einen anderen Anlass, der nach der CoSchuV einen Testnachweis erfordert (bspw. ein Restaurant-, Friseurbesuch, etc.), ist nicht möglich. Es handelt sich hierbei um eine "einrichtungsbezogene Testung", d.h. die Testung dient nur dem Zutritt in die Einrichtung. Ausnahmen bilden hier internes Personal, Therapeuten oder andere externe Dienstleister. Hier ist das Ausstellen einer Testbescheinigung mittels Anlage [Bescheinigung über das Vorliegen eines positiven oder negativen Antigentests zum Nachweis des SARS H19](#) möglich (Vermeidung einer täglichen Mehrfach-Testung mittels PoC-Antigen-Schnelltest).
- Besucher müssen frei von atemwegsindizierten Infektionssymptomen sein und dies vor Betreten der

Einrichtung schriftlich auf der Anlage [Zustimmung zur Durchführung von PoC-Schnelltest Dokumentation Symptomfreiheit Besucher H19](#) oder [Dokumentation Wegfall Antigen-Test H19](#) mit ihrer Unterschrift erklären.

- Die Archivierung aller Nachweisdokumente/Formulare, die den Besuchenden/Angehörigen betreffen, erfolgt durch die Einrichtung. Benannte Daten werden für die Dauer eines Monats ab dem Besuch geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufbewahrt und unverzüglich nach Ablauf der Frist gelöscht/vernichtet.
- Alle Besuchenden sind beim Eintreffen in der Pflegeeinrichtung durch Mitarbeitende der Einrichtung zu empfangen und in die erforderlichen Schutzbestimmungen (Hygieneregeln, Besuchsregeln (siehe [Besuchsregelung H19](#)) usw..) einzuweisen. Der Besuchende bestätigt die Einweisung mit seiner Unterschrift.
- Besuchende und Pflegebedürftige müssen während des gesamten Besuchs eine medizinische Maske (Schutzmaske der Standards FFP2-, KN95-, N95-, KF94-, DS2-, P2- oder eine vergleichbare Maske ohne Ausatemventil) tragen (wird durch die Einrichtung gestellt).
- Besucher sollten während des gesamten Besuchs immer 1,5 Meter Mindestabstand zu ihren nahen Angehörigen/Bezugsperson halten.
- Sofern eine fachgerechte Händedesinfektion der Besuchenden erfolgt ist, ist die Einhaltung des Mindestabstandes im Bewohnerzimmer nur eingeschränkt erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig.
- Im Anschluss an erfolgte Besuche sind die Räumlichkeiten ausreichend zu lüften, die Kontaktflächen durch unseren Mitarbeitenden der Einrichtung zu desinfizieren und zu reinigen.
- In den Hitzezeiten sollte bedacht werden, dass eine gute Lüftung des Zimmers bei verschiedenen

Besuchern am Tag schwer möglich ist. Daher sollte an solchen Tagen vorrangig ein Besuch im Bewohnerzimmer erwogen werden.

Besuchsverbot

- Weiterhin besteht Besuchsverbot wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns aufweisen, oder
- solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach §30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 oder einer generellen Absonderung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen.
- Weiterhin ist Personen der Besuch nicht gestattet, wenn ein in der Einrichtung durchgeführter Antigen-Test ein positives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ergeben hat (geregelt Ausnahmen im Rahmen des Sterbeprozesses und dem Einlass bestimmter Berufsgruppen sind möglich, wenn anderweitige Schutzmaßnahmen getroffen werden).
- Das Besuchsverbot endet 5 Tage nach Vornahme des Antigen-Tests oder wenn durch einen nach dem Antigen-Test durchgeführten PCR- Test nachgewiesen wird, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.
- Bei Auftreten eines meldepflichtigen Infektionsgeschehens im Rahmen eines Covid19-Falles haben jedwede Besuche zumindest bis zu einer erfolgten Abstimmung mit dem Gesundheitsamt zu unterbleiben.
- Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine bestätigte Infektion

mit SARS-CoV-2 vorliegt.

sonstige Regelungen

- Besuche sind in den vorgegebenen Zeitkorridoren möglich (siehe Punkt "Zeitraumen und -korridore").
- Die Zeitkorridore zur Besuchsmöglichkeit können lageabhängig kurzfristig angepasst werden.
- Das Schutzkonzept ist dem Heimbeirat vorgestellt worden und dieser hat dem Konzept zugestimmt.
- Das bestehende Schutzkonzept liegt dem örtlichen Gesundheitsamt vor.

COVID-19-Beauftragung

- Zur stetigen Anpassung aller Vorgänge aufgrund stetig aktualisierter Informationen (Verordnungen, Gesetze, Fachinformationen) bildet die Einrichtung eine Corona-Task Force bestehend aus EL, PDL, WBL1, WBL2, QB und der Hygienebeauftragten der Einrichtung. Diese gelten als Ansprechpartner für PB, ihre Angehörigen, dem Personal sowie Verantwortliche und Netzwerkpartner außerhalb der Einrichtung.
- Zu erreichen sind die Coronabeauftragten zu den regulären Bürozeiten unter der Telefonnummer 06471 – 913 0.
- weitere Informationen siehe auch ["Helfen mit Herz und Verstand"](#)

externe Dienstleistungen

- Friseurbesuche können unter Einhaltung aller von der Einrichtung vorgegebenen Hygienevorschriften möglich gemacht werden (siehe [Hygienerichtlinie Friseursalon H19](#)).
- Fußpflegebesuche können unter Einhaltung aller von der Einrichtung vorgegebenen Hygienevorschriften möglich gemacht werden (siehe [Hygienekonzept für mobile Fußpflege H19](#)).
- Friseur und Fußpflegefachkraft sind hier dem Personal gleichzustellen und wie im Testkonzept beschrieben, mittels PoC-Antigen-Schnelltest auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 hin zu testen.

Ein Einlass in die Einrichtung ist nur möglich, wenn dieser "negativ" ausfällt. Genauere Informationen sind dem [Testkonzept stationär H19](#) zu entnehmen.